



GEMEINDE
KÜRNBACH

SITZUNGSVORLAGE

Nr. 49/2023
25.04.2023
Az: 815.31
Bearbeiter: Frau Zieger

TOP Nr. 8
Wasserversorgung
Satzung zur 9. Änderung der 'Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung -WVS-)

Anlagen:

1. Satzung zur 9. Änderung der 'Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung -WVS-)

Status: öffentlich nichtöffentlich

Gremium: Gemeinderat
 Technischer Ausschuss
 Verwaltungsausschuss

Beratungszweck: Beschluss Vorberatung Kenntnisnahme

Finanzielle Auswirkungen: ja nein

Gesamtkosten der Maßnahme	Erhaltene Einzahlungen (Zuschüsse o.ä.)	Ansatz im Haushaltsplan	Jährliche Folgekosten der Maßnahme	Verfügbare Restmittel

Sitzungsverlauf:

I. Beschlussvorschlag

Die Satzung zur 9. Änderung der 'Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung -WVS-) wird gem. **Anlage 1** beschlossen.

II. Sachstandsbericht

Durch unser Rechenzentrum Komm.ONE wird zum 01.01.2024 das komplette Veranlagungsverfahren unserer Steuern und Abgaben umgestellt. Damit ein reibungsloser Übergang der Jahre 2023 und 2024 erfolgen kann, sind zurzeit zahlreiche Migrationen und Überprüfungen notwendig. Hierzu zählen auch die Satzungen der Kommunen. Bei unserer Wasserversorgungs- und Abwassersatzung sind redaktionelle Änderungen vorzunehmen. Die Änderungen sind nachfolgend dargestellt:

(ALT): § 42 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngöße von:

Maximaldurchfluss (Q_{max})	3 u. 5	7 u. 10	20	30 m ³ /h
Nenndurchfluss (Q_n)	1,5 u. 2,5	3,5 u. 5(6)	10	15 m ³ /h
Euro/ Monat	1,30	2,60	5,20	7,80

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

Die Bezeichnungen haben sich geändert (EU-Standard nach MID –Measuring Instruments Directive)

(NEU): § 1 Grundgebühr

§ 42 (1) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Durchfluss bis alte Bezeichnung Nenndurchfluss m ³ /h Q_n	Neue Bezeichnung –MID Dauerdurchfluss m ³ /h Q_3	Grundpreis €/monatlich
2,5	4	1,30
6	10	2,60
10	16	5,20
15	25	7,80

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

(ALT): § 47 Vorauszahlungen

- (4) In den Fällen des § 43 Abs. 2 und 3 sowie des § 45 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung

§ 43 Abs. 3 gibt es in unserer Satzung nicht!

(NEU): § 2 Vorauszahlungen

§ 47 (4) erhält folgende Fassung:

In den Fällen des § 43 Abs. 2 sowie des § 45 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung

(ALT): § 48 Fälligkeit

- (2) Die Vorauszahlungen gemäß § 47 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.

- (3) In den Fällen des § 43 Abs. 3 wird die Gebührenschild mit der Wasserentnahme fällig.

Fälligkeiten wurden auf den 30. gelegt, da der 31.12. kein Arbeitstag ist und die Verbuchung des 4. Abschlags gewährleistet wird.

(NEU): § 3 Fälligkeit

§ 48 (2) erhält folgende Fassung:

Die Vorauszahlungen gemäß § 47 werden zum 30.03., 30.06., 30.09. und 30.12. des Kalenderjahres zur Zahlung fällig.

§ 48 (3) entfällt